

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	22.09.2016
Beginn	16:00 Uhr
Ende	19:20 Uhr

### **I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

#### **Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadratsmitglieder:**

Biermaier Ernst	Kneffel Hans
Dangschat Hans-Peter	Kusstatscher Herbert
Danner Johannes	Liebetruth Gabriele
Danzer Thomas	Obermeier Paul
Dorhuber Günther	Schroll Reinhold
Dzial Günter	Seitlinger Bernhard
Dr. Elsen Michael	Stoib Christian
Gampert-Straßhofer Stefanie (bis 17:55 Uhr)	Unterstein Konrad
Gerer Christian	Wildmann Alfred
Gineiger Margarete	Winkels Gerti
Gorzel Roger	Winkler Josef
Haslwanger Andrea (bis 17:55 Uhr)	Winkler Reinhard
Hübner Rosemarie	Zembsch Helga
Jobst Johann	Ziegler Ernst

#### **Nicht erschienen war(en):**

Bauregger Matthias  
Czegan Martin

#### **Grund (un)entschuldigt:**

Urlaub  
Urlaub

### **II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

### III. Tagesordnung

1. Projektmanagement im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ – Abschlussbericht der CIMA
  2. Heimathaus Traunreut – Maßnahmen zur bau- und brandschutztechnischen Erhöhung;
    - 2.1 Festlegung der Nutzungen bzw. Nutzungsbeschränkungen
    - 2.2 Entscheidung über eine Ausführungsvariante
    - 2.3 Bereitstellung von Haushaltsmitteln
  3. Verwaltungsstreitsache Stadt Traunreut gegen Freistaat Bayern (Landratsamt Traunstein) wegen rechtsaufsichtlicher Beanstandung (Straßenausbaubeitragsrecht) – Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München Az: M 2 K 15.1642
  4. Abschluss einer Vereinbarung mit der Großen Kreisstadt Traunstein über die Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft zur Abstimmung von Planungen beim Breitbandausbau
  5. Immissionsschutz;  
Antrag vom 17.08.2016 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Prallmühle auf dem Grundstück Flur-Nr. 1214/1 und Flur-Nr. 1218, der Gemarkung Stein a. d. Traun, Stadt Traunreut, durch die Firma Franz Rinke Baustoffe – Tiefbau KG, Bayernstraße 9, 83301 Traunreut - Anforderung einer Stellungnahme gem. § 11 9. BImSchV durch das Landratsamt Traunstein
  6. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat
  7. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten
- zusätzlicher Tagesordnungspunkt:**
8. Geschwindigkeitsbeschränkung an der Kreisstraße TS 42 zwischen Sankt Georgen und Traunreut auf 70 km/h;  
Information über die Entscheidung des Landratsamtes

## IV. Beschlüsse

### 1. Projektmanagement im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ – Abschlussbericht der CIMA

Herr Gebhardt und Herr Guggemos berichteten über das nach 3 Jahren auslaufende Projektmanagement im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“.

Über die künftige personelle und finanzielle Fortentwicklung des Citymanagements entscheidet der Stadtrat gesondert im Rahmen der Beratungen zum Stellenplan bzw. Haushalt 2017.

**Eine Beschlussfassung war nicht erforderlich.**

### 2. Heimathaus Traunreut – Maßnahmen zur bau- und brandschutztechnischen Ertüchtigung;

#### 2.1 Festlegung der Nutzungen bzw. Nutzungsbeschränkungen

#### 2.2 Entscheidung über eine Ausführungsvariante

#### 2.3 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Am 24.02.2015 hat ein Vertreter des Landratsamtes im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung des Heimathauses nach § 46 Abs. 3 der Versammlungsstättenverordnung verschiedene Mängel festgestellt. Eine daraufhin durchgeführte Nachkontrolle/Feuerbeschau ergab zudem bauliche Mängel, die in einem Mängelbericht dokumentiert wurden.

Daraufhin hat die Stadtverwaltung die Ausarbeitung eines Konzepts zur Mängelbeseitigung und zum Brandschutz (Brandschutznachweis, Flucht- und Rettungswegekonzept) in Auftrag gegeben.

Frau Patricia Breu und Herr Michael Perla stellten das Ergebnis der Untersuchungen des Architekturbüros Haumann & Fuchs, Traunstein, vor. Ergänzend dazu wurde der Bereich „Elektroinstallation“ im Heimathaus vom Planungsbüro Silberbauer, Traunstein, untersucht und das Ergebnis von Herrn Silberbauer vorgestellt.

Sollte die Besucherzahl auf 200 Personen beschränkt werden (Variante 1), ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen mit Instandsetzungs- und Umbaukosten von 312.435,- € zu rechnen. Werden mehr Besucher zugelassen steigen die Kosten wegen der dann einzuhaltenden Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (Variante 2) auf 571.483,- €.

Ein Teil der Kosten fällt noch 2016 an, um mit zwingend notwendigen Sofortmaßnahmen den Betrieb weiterführen zu können. Diese Ausgabemittel (die Stadtverwaltung geht von ca. 30.000,-- € aus) müssen außerplanmäßig bereitgestellt werden.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat nimmt die heute vorgestellten Erkenntnisse insbesondere bezüglich der Brandschutzprobleme im Heimathaus zur Kenntnis. Die Besucherzahl bei Veranstaltungen im Heimathaus wird mit sofortiger Wirkung auf maximal 200 Personen (Variante 1) beschränkt. Für die notwendigen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen werden 320.000,-- € bereitgestellt. Die für die Fortführung des Betriebs zwingend erforderlichen Maßnahmen sollen sofort umgesetzt werden; dafür notwendige Ausgabemittel werden außerplanmäßig genehmigt.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer und Frau Stadträtin Haslwanger verlassen die Sitzung um 17:55 Uhr.

für <b>22</b>	gegen <b>5</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt die heute vorgestellten Erkenntnisse insbesondere bezüglich der Brandschutzprobleme im Heimathaus zur Kenntnis. Die Besucherzahl bei Veranstaltungen im Heimathaus wird mit sofortiger Wirkung auf maximal 200 Personen (Variante 1) beschränkt. Für die notwendigen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen werden 320.000,-- € bereitgestellt. Die für die Fortführung des Betriebs zwingend erforderlichen Maßnahmen sollen sofort umgesetzt werden; dafür notwendige Ausgabemittel werden außerplanmäßig genehmigt.

**3. Verwaltungstreitsache Stadt Traunreut gegen Freistaat Bayern (Landratsamt Traunstein) wegen rechtsaufsichtlicher Beanstandung (Straßenausbaubeitragsrecht) – Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München Az: M 2 K 15.1642**

Das Urteil des Verwaltungsgerichts München (VG) vom 10.05.2016 wurde dem die Stadt Traunreut vertretenden Rechtsanwalt, Herrn Dr. Matthias Messerschmidt, in vollständiger Fassung am 29.07.2016 zugestellt. Die Frist für die Einlegung eines Antrags auf Berufungszulassung endete somit am 29. August 2016. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.07.2016 hat der Rechtsanwalt im Auftrag der Stadt zur Fristwahrung mit Schriftsatz vom 09.08.2016 die Zulassung der Berufung beantragt. Das VG hat den Vorgang zwischenzeitlich an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) abgegeben.

Die Frist zur Einreichung der Begründung des Berufungszulassungsantrags beim BayVGH läuft am 29. September 2016 ab.

Es ist nun zu entscheiden, ob der Antrag auf Zulassung der Berufung aufrechterhalten und somit Herr Dr. Messerschmidt beauftragt wird, rechtzeitig die Begründung dazu einzureichen.

Das Urteil samt Begründung sowie die Stellungnahme des Rechtsanwalts dazu wurden den Stadtratsmitgliedern, nach einem entsprechenden Hinweis per Email am 22.08.2016, über das Rats-Info-System Traunreut und auf Anforderung zusätzlich per Ausdruck zur Kenntnis gegeben.

Die Rechtsschutzversicherung hat der Stadt Traunreut mit Schreiben vom 23.08.2016 für das Berufungszulassungsverfahren sowie für das eigentliche Berufungsverfahren Versicherungsschutz bestätigt.

Am 24.08.2016 kündigte der Präsident des BayVGH im Rahmen des Jahrespressegesprächs an, dass u.a. „ein grundsätzlich bedeutsames Verfahren wegen des Verzichts der Gemeinde Hohenbrunn (LKr. München) auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ bevorsteht. Einen neuen Termin für die mündliche Verhandlung (der erste Termin musste abgesagt werden) hat der BayVGH nun für November 2016 in Aussicht gestellt.

Erst nach Vorliegen der angekündigten grundsätzlichen Aussagen des BayVGH im Präzedenzfall Hohenbrunn können die Erfolgsaussichten für die Stadt Traunreut realistisch eingeschätzt werden. Deshalb empfiehlt die Stadtverwaltung, das Berufungszulassungs- bzw. Berufungsverfahren fortzuführen.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beauftragt den ersten Bürgermeister bzw. den die Stadt vertretenden Rechtsanwalt, das Berufungszulassungsverfahren in der o.g. Angelegenheit fortzuführen und die Begründung dazu rechtzeitig beim Gericht einzureichen.

#### **Hinweis:**

Sollte sich die Mehrheit des Stadtrats gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung aussprechen, fehlt es am Mandat für die Fortführung des Berufungszulassungsverfahrens. Der Antrag wird dann zurückgezogen. Dies gilt auch im Falle der Stimmengleichheit nach Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO.

Es erfolgte keine Abstimmung im Hauptausschuss.

für <b>18</b>	gegen <b>9</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beauftragt den ersten Bürgermeister bzw. den die Stadt vertretenden Rechtsanwalt, das Berufungszulassungsverfahren in der o.g. Angelegenheit fortzuführen und die Begründung dazu rechtzeitig beim Gericht einzureichen.

#### 4. Abschluss einer Vereinbarung mit der Großen Kreisstadt Traunstein über die Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft zur Abstimmung von Planungen beim Breitbandausbau

Herr Stadtrat Gorzel und Herr Stadtrat Kneffel waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Zur Unterstützung des Breitbandausbaus hat der Freistaat Bayern am 10. Juli 2014 die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (sog. „Breitbandrichtlinie“) veröffentlicht. Demnach können sowohl die Stadt Traunstein als auch die Stadt Traunreut jeweils zusätzliche Fördergelder in Höhe von bis zu 50.000,- € erhalten, wenn wirtschaftliche Lösungen im Breitbandausbau durch interkommunale Zusammenarbeit gesucht werden. Mit der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft i. S. d. Art. 4 KommZG sollen mögliche Synergieeffekte genutzt und eine bessere Wirtschaftlichkeit durch gemeinsame Betrachtung von Ausbaugebieten erreicht werden.

##### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat stimmt der interkommunalen Zusammenarbeit zu und ermächtigt den ersten Bürgermeister den entsprechenden Vertrag mit der Stadt Traunstein abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Förderprogramm entsprechend den Richtlinien des Bayerischen Breitbandförderprogramms fortzuführen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat stimmt der interkommunalen Zusammenarbeit zu und ermächtigt den ersten Bürgermeister den entsprechenden Vertrag mit der Stadt Traunstein abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Förderprogramm entsprechend den Richtlinien des Bayerischen Breitbandförderprogramms fortzuführen.

für <b>25</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt der interkommunalen Zusammenarbeit zu und ermächtigt den ersten Bürgermeister den entsprechenden Vertrag mit der Stadt Traunstein abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Förderprogramm entsprechend den Richtlinien des Bayerischen Breitbandförderprogramms fortzuführen.

**5. Immissionsschutz;  
Antrag vom 17.08.2016 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung  
gem. § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die  
Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Prallmühle auf dem  
Grundstück Flur-Nr. 1214/1 und Flur-Nr. 1218, der Gemarkung Stein a.  
d. Traun, Stadt Traunreut, durch die Firma Franz Rinke Baustoffe –  
Tiefbau KG, Bayernstraße 9, 83301 Traunreut  
- Anforderung einer Stellungnahme gem. § 11 9. BImSchV durch das  
Landratsamt Traunstein**

Herr Stadtrat Danner und Herr Stadtrat Kneffel waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

„Die Franz Rinke Baustoffe — Tiefbau KG betreibt bereits eine immissionschutzgenehmigungsbedürftige Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichen Gestein (Nr. 2.2 „V“ des Anhangs der 4. BImSchV). Nun soll die Anlage durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Prallmühle erweitert werden.

Folgende Änderungsmaßnahmen werden im Wesentlichen beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Prallmühle mit Nebeneinrichtungen (Förderbänder, Aufgabetrichter etc.) mit einem Durchsatz von maximal 35 t/h
- vollständige Einhausung der Prallmühle

Die Anlage stellt auch nach Erweiterung und Änderung eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 2.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV dar.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beiliegenden Antragsunterlagen.

1. Als Träger öffentlicher Belange werden Sie gebeten, für Ihren Zuständigkeitsbereich zu dem Vorhaben innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 11 Satz 1 der 9. BImSchV) Stellung zu nehmen. Der Stellungnahme bitten wir, die ggf. zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlichen fachspezifischen Nebenbestimmungen bzw. Auflagen beizufügen. Schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Entscheidungen), ist hierauf gesondert einzugehen und Stellung zu nehmen.

Bei der gemeindlichen Stellungnahme ist insbesondere auf die gegenwärtige und geplante bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken im Einwirkungsreich (Umfeld) der Anlage einzugehen (vgl. Nr. 6.6 der TA Lärm und Nr. 4.8 der TA Luft).

Von der Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Vorhaben unberührt bleibt bei Bauvorhaben die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, dieses ist ggfs. zusätzlich zu erteilen.

**2. Vorgezogene Stellungnahme:**

Weiter bitten wir, die übersandten Antragsunterlagen im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für Ihren Zuständigkeitsbereich auf Vollständigkeit zu prüfen und uns hierzu bis spätestens 12.09.2016 eine entsprechende Rückmeldung zukommen zu lassen. Sollten aus Ihrer Sicht zur Prüfung bzw. Begutachtung noch weitere Unterlagen erforderlich sein, bitten wir, uns vorab per Mail über die nachzufordernden Unterlagen zu informieren. Der Antragsteller wird dann von uns zur Vorlage der noch fehlenden Unterlagen aufgefordert.

Gleichzeitig wurden für die Erdarbeiten (Abtragung der Böschung) und die Errichtung der Betonfundamente, ohne den Einbau jeglicher technischer Einrichtung, ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG gestellt. Bitte teilen Sie uns bis spätestens 12.09.2016 mit, ob und ggf. unter welchen gesonderten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen einer Zulassung des vorzeitigen Beginns zugestimmt werden kann.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Wir bitten um Mitteilung, falls sich aus Ihrem Zuständigkeitsbereich eine UVP ergibt.

- 3.** Sollten Ihnen im Rahmen der Stellungnahme Kosten (Gebühren bzw. Auslagen) entstanden sein, bitten wir, diese mitzuteilen. Für eventuell erforderliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Verleihungen oder Bewilligungen sind uns die Gebühren (100 %) in voller Höhe samt Rechtsgrundlage mitzuteilen.

Alle Stellungnahmen bitten wir, uns auch per Mail als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Nachdem die Nachfrage nach Grobfraktionen (Korngrößen 8/16 und 16/32) deutlich gesunken ist, soll unmittelbar neben der bestehenden Rohkiesannahme eine zusätzliche Prallmühle errichtet werden, in der aus den Grobfraktionen Sande mit Körnung 0/4 hergestellt werden.

Die Anlagenleistung der bestehenden Kiesaufbereitungsanlage von max. 200 t/h sowie die Lagermengen an gebrochenem Material werden durch die zusätzliche Prallmühle nicht verändert. Der Betrieb findet Werktags zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr statt.



Für das Vorhaben wurde ein immissionsschutztechnisches Gutachten der hooock farny ingenieure, Landshut erstellt, welches zusammenfassend feststellt, dass unter der Voraussetzung der Richtigkeit der erläuterten Betriebscharakteristik sowie bei Beachtung der genannten Schallschutzaufgaben, die Prallmühle in keinem Konflikt mit den in der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ verankerten lärmimmissionsfachlichen Festsetzungen steht.

In diesem Gutachten wurden auch die Auswirkungen der Prallmühle auf die Staubemissionen untersucht. Hierzu heißt es: „die durch den geplanten Betrieb der Prallmühle zu erwartenden Staubemissionen werden durch die vollständige Einhausung der Prallmühle sowie der weiteren getroffenen Maßnahmen (Abdecken des Aufgabetrichters und des Förderbandes, Wassersprühsystem am Auslauftrichter etc.) auf ein Minimum reduziert. Die Staubemissionen der Kiesaufbereitungsanlage werden sich somit durch den Betrieb der Prallmühle nicht in relevantem Ausmaß erhöhen.

Deshalb ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der zusätzlichen Prallmühle keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Feinstaubemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.“

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit – 6. Änderung“ (§ 30 BauGB). Der betreffende Bereich ist als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) ausgewiesen. In einem GE sind nicht störende Gewerbebetrieb aller Art grundsätzlich zulässig (§ 8 Abs. 2 BauNVO). Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Die gegenwärtige Nutzung im Umfeld der Anlage entspricht der Ziffer 2.1 der Antragsunterlagen (allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standortes). Eine Änderung der baulichen oder sonstigen Nutzung von Grundstücken in der Umgebung ist seitens der Stadt nicht geplant bzw. nicht bekannt.

Über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns hinsichtlich der Erdarbeiten (Abtragung der Böschung) war bis spätestens 12.09.2016 zu entscheiden. Hierzu wurde durch den ersten Bürgermeister die Zustimmung als Eilentscheidung gem. Art. 37 Abs. 3 GO erteilt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Gegen das Vorhaben werden keine Einwände erhoben.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Gegen das Vorhaben werden keine Einwände erhoben.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

für <b>25</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Gegen das Vorhaben werden keine Einwände erhoben.  
Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

## 6. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- Abschluss eines Vorvertrages/Planungskostenvertrages mit der Firma GRB FMZ Fünf Ltd. & Co. KG; Mainzer Landstr. 46, 60325 Frankfurt am Main – Entwicklung einer Planungsgrundlage für das Gewerbegebiet „Nordost IV“ einschließlich des Sondergebiets Bau- und Gartenmarkt an der Waginger Straße in Traunreut (ehemaliges „BayWa-Gelände“)

### Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt den Abschluss des Planungskostenvertrages mit der GRB FMZ Fünf Ltd. & Co. KG, soweit in § 4 Abs. 5 die Worte „mit Mehrwertsteuer ausweis“ gestrichen werden. *Der dieser Niederschrift anliegende Vertragsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.* Der erste Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt. Eine nochmalige Vorlage an den Stadtrat nach Unterzeichnung des Vertrages ist nicht erforderlich.

- Neues Wohnbaugebiet „Traunreut Stocket“;  
Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der Flächenplanung gemäß §§ 17 ff. HOAI 2013, Abschnitt 1 Bauleitplanung

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der Flächenplanung gemäß § 17 ff. HOAI 2013 an das Büro Mag. Dipl.-Ing. Architekt und Stadtplaner Martin Jobst, Breslauer Straße 6, 83301 Traunreut.  
Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Vertragsentwurf auszuarbeiten und abzuschließen.

## **7. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten**

---

Gemäß Ziffer 12 der DA Vergabe hat der Bürgermeister dem Stadtrat vierteljährlich über die Vergabe von Nachtragsangeboten zu berichten, soweit er selbst bzw. die Verwaltung zur Auftragsvergabe befugt war (Stadtratsbeschluss vom 23.02.2012).

### **Bericht der Stadtverwaltung über die Vergabe von Nachtragsangeboten:**

#### **Neubau Bauhof der Stadt Traunreut**

- Gewerk LV04, Lüftungsarbeiten  
Auftragssumme : 252.621,63 € (Beschluss vom 12.02.2014)

Nachträge N10 – N11:

- N10: Be- und Entlüftung Öllagerraum, Mehrung von 8.550,27 €
- N11: verschiedene Kernbohrungen, Mehrung von 460,39 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 9.010,66 € brutto.

**Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N11 ist somit 375.724,91 € brutto.**

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Ingenieurbüros Steinberger, Traunstein, sah eine Summe in Höhe von 333.035,68 € brutto ohne Wartungskosten vor.

**Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.**

#### **zusätzlicher Tagesordnungspunkt:**

## **8. Geschwindigkeitsbeschränkung an der Kreisstraße TS 42 zwischen Sankt Georgen und Traunreut auf 70 km/h; Information über die Entscheidung des Landratsamtes**

---

Am 26.07.2016 beschloss der Stadtrat, beim Landratsamt –Untere Verkehrsbehörde- die dauerhafte Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h für die Kreisstraße TS 42 zwischen Sankt Georgen und Traunreut zu beantragen.

Antwortschreiben des Landratsamtes vom 21.09.2016:

„In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Traunreut am 26.07.2016 wurde beschlossen, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h an der TS 42 zwischen Traunreut und Sankt Georgen bei der unteren Verkehrsbehörde zu beantragen.

Für diesen Antrag haben wir die Tiefbauverwaltung im Landratsamt und die Polizei beteiligt.

Geschwindigkeitsbegrenzungen dürfen nur bei ganz erheblichen Verkehrsgefährdungen aufgestellt werden. Andernfalls sind sie rechtswidrig und anfechtbar.

Linienführung, Ausbaubreite, Sichtverhältnisse und Griffigkeit der Straße sind nicht zu beanstanden. Die Auswertung der Unfallstatistik ergab, dass keine Unfallhäufigkeit besteht.

Verkehrsteilnehmer, die aus den untergeordneten Straßen in die TS 42 einfahren wollen, müssen zwingend die Vorfahrt beachten. Nur eine sorgfältige und umsichtige Fahrweise kann Unfälle beim Einfahren verhindern. Hierzu zählt auch die gewissenhafte Abschätzung, ob eine Lücke auf der TS 42 groß genug ist, um gefahrlos einbiegen zu können.

Wer von der TS 42 abbiegt, muss rechtzeitig blinken und sein Verlassen der Straße ausreichend vorher ankündigen. Der nachfolgende Verkehr wird dann rechtzeitig gewarnt. Ein Überholen im Bereich der Einmündungen „Poschmühle“ und „Weisbrunn“ ist bereits durch die vorhandene Beschilderung untersagt.

Die vom Gesetzgeber geforderte erhebliche Verkehrsgefährdung liegt nicht vor. Eine dauerhafte Geschwindigkeitsbegrenzung müssen wir daher ablehnen. Wir bedauern, dass wir dem Antrag nicht entsprechen können. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter  
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier  
Geschäftsleitender Beamter